



Fachtagung am 26. und 28. Februar 2002

Neuerungen im Abfallnachweisverfahren – Umsetzung des geänderten EAK

Augsburg, 2002 – ISBN 3-936385-04-1

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Tel.: (0821) 90 71 - 0
Fax: (0821) 90 71 - 55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.bayern.de/lfu>

Zitiervorschlag:

Bayer. Landesamt für Umweltschutz (Veranst.):

Neuerungen im Abfallnachweisverfahren – Umsetzung des geänderten EAK: Fachtagung (Kulmbach 26. Februar 2002, Augsburg 28. Februar 2002), Augsburg, 2002

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gehört zum Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Dr. Wolfgang Güntner, LfU	
Praktische Erfahrungen bei Abfallkontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG)	4
Klaus Trampler, Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	
Die Umsetzung der neuen Abfallschlüssel im Abfallnachweisverfahren	9
Dr. Friedrich Schoder, GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern mbH	
Der Elektronische Begleitschein – ein Online-Verfahren für Erzeuger, Beförderer und Entsorger von Sonderabfällen	27
Dr. Bernd Matthes, LfU	
Alexander Farny, Bayerisches Institut für angewandte Umweltforschung und -technik GmbH (BIfA)	
Das DV-System ASYS und dessen Einführung in Bayern	32
Stefan Härtlein, LfU	
Dr. Wolfgang Güntner, LfU	
Referenten	42

Einführung

Dr. Wolfgang Güntner, LfU

Zum 01. Januar 2002 ist die Abfallverzeichnis -Verordnung zur Umsetzung des in wesentlichem Umfang geänderten Europäischen Abfallverzeichnisses in Kraft getreten. Das StMLU hat mit Rundschreiben vom 12. November Vollzugshinweise gegeben, wie bei der Umschlüsselung vorzugehen ist. Für April diesen Jahres ist die Verkündung der novellierten Nachweisverordnung geplant. Auswirkungen dieser neuen Verordnungen für den Vollzug sollen in dieser Informationsveranstaltung erläutert werden.

Der Transport von Abfällen bildet einen wesentlichen Teil des Entsorgungsvorgangs. Kontrollen laufender Transporte ermöglichen einen direkten Zugriff auf die Abfälle über eine reine Papierkontrolle hinaus. Illegale Praktiken wie eine bewußte Falschdeklaration von Abfällen sind vielfach nur so aufzudecken, bleiben aber oftmals wegen der zersplitterten Zuständigkeiten auf Behördenseite und der verschlungenen Dienstwege ungeahndet. Neben Polizei und Zoll hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die Befugnis zu Straßenverkehrskontrollen. Der Bericht aus der Praxis des BAG soll zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vorort-Kontrollbehörden und den Kreisverwaltungsbehörden, die in Bayern die Beförderer und Einsammler im Zuständigkeitsbereich überwachen, beitragen.

Die GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH betreibt qualifizierte Anlagen für das ganze Spektrum der Sonderabfälle. Für Abfälle, die beseitigt werden müssen, besteht eine Andienpflicht der in Bayern angefallenen Sonderabfälle. Entsprechend hoch ist die Zahl der GSB -Kunden und damit der Entsorgungsnachweise, die geführt werden müssen. Mit hohem Aufwand hat die GSB die Umschlüsselung auf die neue Abfallarten-Systematik in Angriff genommen und frühzeitig begonnen, die Anlieferer mit Formblättern auszustatten, die die erfolgte Umschlüsselung belegen. Von über 1000 Sammelentsorgungsnachweisen, die bei der GSB geführt werden, konnte bei rund 830 hinsichtlich der Umschlüsselung bereits eine (gebührenfreie) behördliche Bestätigung durch das LfU vorgenommen werden; etwa 180 bedürfen wegen unplausibler oder widersprüchlicher Angaben nochmals einer Überarbeitung. Die Sonderabfall-Entsorgung kann in Bayern damit nahezu reibungslos fortgeführt werden.

Die novellierte Nachweisverordnung eröffnet im Rahmen einer Experimentierklausel künftig Möglichkeiten für Erzeuger , Beförderer und Entsorger von Abfällen zur digitalisierten Belegführung. Wir stellen hierzu ein gemeinsames Pilotprojekt von LfU, dem Bayer. Institut für Abfallforschung BfA, GSB und zwei Wirtschaftsverbänden vor.

Zur Intensivierung der behördlichen Überwachung im Sonderabfallbereich wurde auf Initiative der Länder das DV-System ASYS geschaffen. Mit dem Beitritt Bayerns zum Länderverbund kann dieses System künftig flächendeckend in der Bundesrepublik zur Vollzugsunterstützung eingesetzt werden. Für die Anwenderbehörden ergeben sich Arbeitserleichterungen, es müssen aber auch Voraussetzungen geschaffen werden um die Stärken dieses Systems nutzen zu können.

Praktische Erfahrungen bei Abfallkontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG)

Klaus Trampler, Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Außenstelle München)

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen der Kontrolle
2. Kontrollierte Fahrzeuge nach dem Abfallrecht (Statistik 2000)
3. Ablauf der Kontrolle
4. Auffallende Besonderheiten
5. Probleme bei Kontrollen
6. Fallbeispiele aktueller Kontrollberichte

1. Abfallkontrollen durch das Bundesamt für Güterverkehr

Rechtsgrundlagen

– Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

§ 11 Aufgaben (2) Das Bundesamt hat darüber zu wachen, dass ...

3. die Rechtsvorschriften über ...

j) die Beförderungen von Abfall mit Fahrzeugen zur
Straßengüterbeförderung ...

eingehalten werden, sowie diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden kann.

– Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

§ 5 Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, das Bundesministerium für Verkehr und das **Bundesamt für Güterverkehr** wirken bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit.

2. Bei Straßenkontrollen kontrollierte Fahrzeuge und Beanstandungen

Statistik 2000

Abfallrecht

	Kontrollierte Fz	Beanstandungen	%
gebietsfremde	9.958	904	9,1
deutsche	12.254	881	7,2
Bayern	3.221	348	10,8
Gesamt	22.212	1.785	8,0

3. Ablauf der Kontrolle

- Feststellung
- Zuordnen nach AVV/OECD
- Immer Ladungsbesichtigung (wenn möglich)
- Überprüfung der Ladung mit den Angaben in den Papieren
- Überprüfung der mitzuführenden Papiere auf:
 - Vollständigkeit (Transportgenehmigung/Entsorgungsfachbetrieb, EN, VE, DA, AE, Begleitschein/Übernahmeschein, Notifizierungsbogen, Versand-/Begleitformular, Papier nach Art. 11)
 - Lieferschein (AbfklärV)
 - deren Inhalt
- Verbringungsverbot
- Bei Abfall der mit in das Gefahrgutrecht fällt, auch die Vorschriften über Gefahrgut
- Beschilderung (A-Tafeln)

Wichtig!

Eine sinnvolle Abfallkontrolle kann nur durchgeführt werden, wenn man die Ladung mit besichtigt.

Bei Beanstandung wird vom Kontrolleur ein Kontrollbericht erstellt (bei Ausländern mit SL). Dieser wird von den Außenstellen an die zuständige Behörde weitergeleitet.

4. Auffallende Besonderheiten

- Papiere unvollständig
- Bei Übernahme-/Begleitscheinen fehlen:
 - Gewichtsangaben (Im Feld „Frei für Vermerke“ wird kein geschätztes Gewicht oder Volumen eingetragen und es fehlt auch der Vermerk vom Erzeuger, dass das Gewicht bei Annahme eingetragen werden soll.)
- Empfänger fehlt
- Falschdeklaration des Abfalls
- Fahrer gibt im Gespräch einen anderen Bestimmungsort an
- **Auffallend viele Transporte in die neuen Bundesländer**

5. Probleme bei der Kontrolle:

- Abfallbestimmung
- Kontaminierung des Abfalls
- Einhaltung des Transportweges

Fallbeispiel:

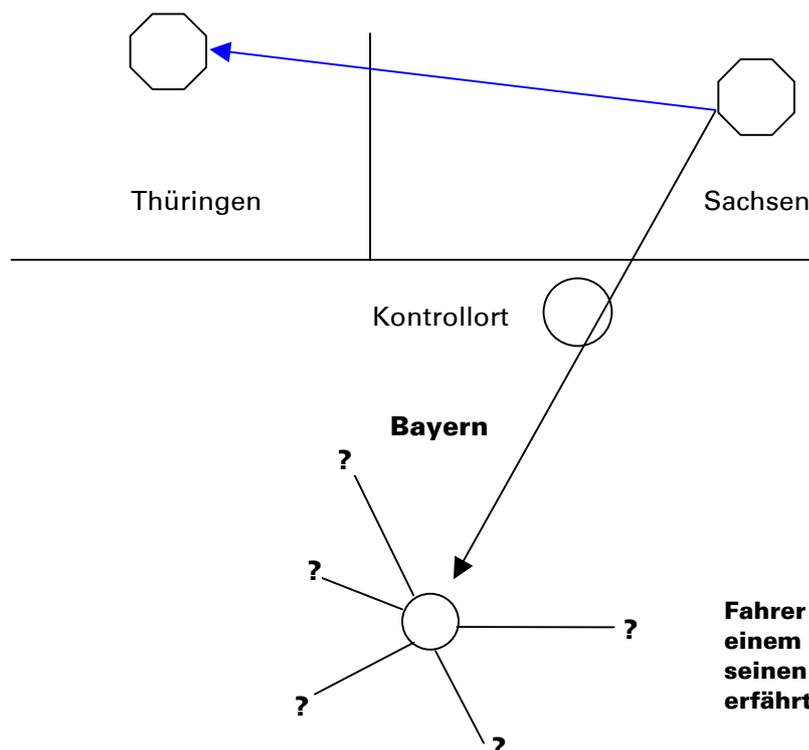
Ladung: 150102 Verpackungen aus Kunststoff
od. 150105 Verbundverpackungen

Abfallerzeuger: Sächsisches Unternehmen

Beförderer: Sächsischer TU

Entsorger: Recyclingunternehmen in Thüringen

Kontrollort: Bayern, A 9 Richtung Nürnberg



Fahrer gibt im Gespräch an, dass er zu einem Ort X in Bayern fährt und dort seinen Zielort zur Abfallentladung erfährt.

**Bundesamt
für Güterverkehr**
Bahnhofstraße 37 - 99084 Erfurt
Tel.: 0361/66489-0
Fax: 0361/66489-66

- K O P I E - Kontrollbericht
für Siedlungsabfälle - Abfallrecht -

Kontrollort: A4, Ppl. Podelsatzbrücke, Gem. Gernewitz, Richtung Dresden		Datum: 23.01.02	Uhrzeit: 10:00
Name und Anschrift des Abfallbeförderers:		Beförderernummer:	Nationalität: D
Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort des Fahrers:			Nationalität: D
Name und Anschrift des Abfallerzeugers		Erzeugernummer:	Nationalität: D
Name und Anschrift des Abfallentsorgers:		Entsorger-/Verwahrer-Nr.	Nationalität: D
Fahrzeugart und amtl. Kennzeichen	Sattelzugmaschine	Sattelanhänger	D D
Angaben nach: Lieferschein		Datum:	
Name und Anschrift des Absenders: wie Abfallerzeuger			
Name und Anschrift des Empfängers: wie Abfallentsorger			
Fahrt: von (Abgangsort/Land): Karlsruhe/D		- nach (Zielort/Land): Döllnitz/D	Fahrtstrecke (Länder): D
Abfallbezeichnung: gem. Siedlungsabfälle	Abfall: <input type="checkbox"/> zur Verwertung <input type="checkbox"/> zur Beseitigung:		
Abfallschlüssel: 200301*	Nettogewicht: kg	Besonders überwachungsbedürftiger Abfall: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zuordnung des Abfalls (Anhänge II bis IV, VO EWG Nr. 259/93): OECD - Code: Liste:			
Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Genehmigungsbehörde:	Aktenzeichen:
Aufgaben in Genehmigung / Entsorgungsnachweis / Freistellungsbestätigung <input type="checkbox"/> nicht beachtet			
Entsorgungsnachweis:		Begleitschein:	
Übernahmeschein: Abfall falsch deklariert			
Genehmigung für grenzüberschreitende Abfallverbringung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Genehmigungsbehörde:	
Begleitscheinnummer:		Notifizierungsbogen / Versand- / Begleitformular <input type="checkbox"/> nicht mitgeführt <input type="checkbox"/> nicht zur Prüfung ausgehändigt	
Papier mit Angaben nach Art. II VO (EWG) Nr. 259/93 <input type="checkbox"/> nicht mitgeführt <input type="checkbox"/> nicht zur Prüfung ausgehändigt		Verbringungsverbot nicht beachtet	
Warnschilder (nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG oder § 10 AbfverbrG) <input type="checkbox"/> nicht angebracht <input type="checkbox"/> nicht vorschriftsmäßig angebracht		Aufgaben:	
Sicherheitsleistung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Niederschrift-Nummer:	Betrag: Andere Sorten: Teilbetrag: Andere Sorten:
Bemerkungen: Falschdeklaration der Abfälle durch den Abfallerzeuger. Entgegen den Angaben zur Abfallbezeichnung im Übernahmeschein wurden gemischte Siedlungsabfälle EAK 200301 *) befördert. Die Ladung wurde besichtigt. Sichtbare Bestandteile waren: verdorbenen Lebensmittel, alte Gemüse- bzw. Obstholzkisten und -pappkisten, Kunststoffe und Verpackungsmaterialien aus dualem System der Hausmüllabfälle, blaue Kunststoffsäcke mit unbekanntem Inhalt. Die Abfälle stanken stark verwesend, süßlich wie "Hausmülltonne". Der mitgeführte EN für Bau- und Abbruchabfälle ist somit hinfällig. Für Siedlungsab-			
Anlagen: 2			
Verk.-Art: GV	Larbestandsnummern: 334 335		
Zuständige AST: 04			

BAG 12 Nr. 216 - 01.01 (9)
Zutreffende Felder bitte ankreuzen. Sichtvermerkmale erforderlich, falls unter Bemerkungen erläutern

Fälle wurde kein EN vorgelegt.

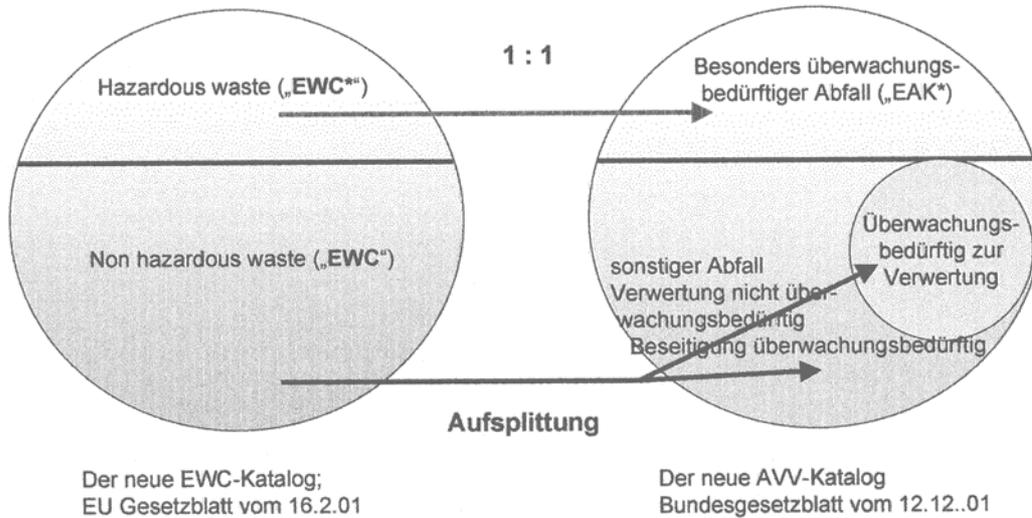
Hausmüllähnliche Siedlungsabfälle (EAK 200301*) unterliegen in einigen Bundesländern der Andienungspflicht. Es sollte daher seitens der zuständigen Abfallbehörde des Abfallerzeugers überprüft werden, ob Abfälle dieser Art überhaupt bei dem u.g. Abfallentsorger entsorgt werden dürfen.

*) die neuen EAK-Schlüssel ab 01.01.2002 liegen mir leider noch nicht vor. Bitte ggf. neuen Abfallschlüssel-Nr. zuordnen.

Die Umsetzung der neuen Abfallschlüssel im Abfallnachweisverfahren

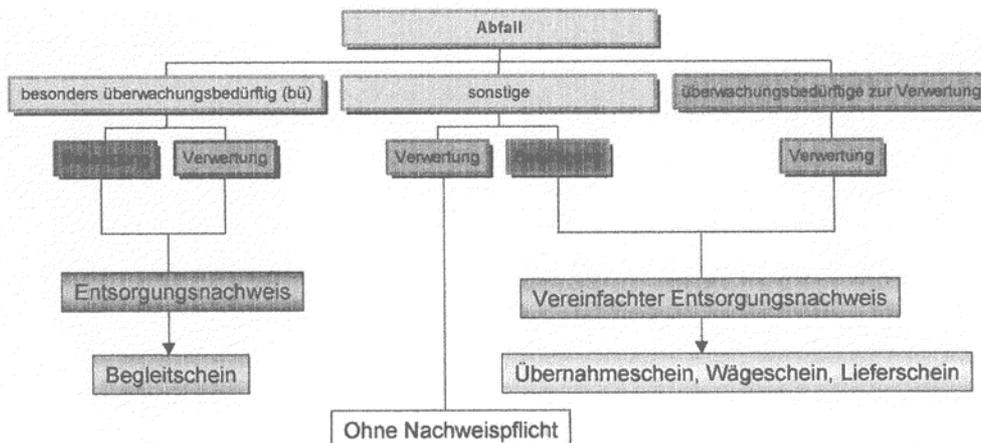
Dr. Friedrich Schoder, GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH

Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 12.12.01



Einteilung von Abfällen in Kategorien

§ 41 KrW/AbfG und AVV



Vergleich EAKV und AVV

EAKV
Summe 645
168
98
61
318

unverändert
Abfallbezeichnung geändert
Umschlüsselung 1:1
Umschlüsselung 1:x

AVV
168
98
61
512
839 Summe

Davon 61 bü

79 üV Abfälle

52 üV Abfälle

235 bü Abfälle

405 bü Abfälle

184 Spiegeleinträge

J. Hans Buch (AVV) FI

Bundesgesetzblatt ³³⁵⁷

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 2001

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 2001	Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes <small>FNA: 85-3</small>	3358
29. 11. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft <small>FNA: 7823-5-11</small>	3366
5. 12. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung <small>FNA: 7820-6</small>	3371
6. 12. 2001	Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung – GleichVV) <small>FNA: neu: 205-2-1; 205-1-1-1</small>	3374
10. 12. 2001	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses <small>FNA: neu: 2129-27-2-14; 2129-27-2-2, 2129-27-2-3, 2129-27-2-7, 2129-27-2-11, 2129-27-2-4, 2129-8-8, 2129-27-2-1, 2129-27-2-6</small>	3379

Neues Europäisches Abfallverzeichnis

Umschlüsselung von Entsorgungsnachweisen (ohne GSB)

- 1) **Mit Behördlicher Bestätigung**
 - Entsorgerbehörde prüft die bestätigten EN
 - Bei Änderungsbedarf → Vorschlag auf Formblatt
 - Erzeuger und Entsorger stimmen zu bzw. geben geänderten Vorschlag ab
 - Entsorgerbehörde zeichnet Formblatt ab
 - EN-Inhaber erhält das Formblatt
Entsorger und Erzeugerbehörde erhalten Kopie

- 2) **Ohne Behördliche Bestätigung**
 - Erzeugerbehörde prüft die in Kopie vorliegenden EN auf Änderungsbedarf
macht ggf gegenüber Erzeuger einen Vorschlag
 - Erzeuger und Entsorger tauschen Formblatt aus mit Unterschrift
 - EN-Inhaber gibt Kopie an Erzeugerbehörde

Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Abs. 4, des § 48, des § 50 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 19 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages und
- des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) nach Anhörung der beteiligten Kreise und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Gesundheit

verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)*

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Bezeichnung von Abfall,
2. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 226 S. 3), der Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 und 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1 und 32) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG sowie der Entscheidung des Rates 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 (ABl. Nr. L 203 S. 18) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG.

§ 2

Abfallbezeichnung

(1) Soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind, sind die Bezeichnungen nach der Anlage (Abfallverzeichnis) zu dieser Verordnung (Art und sechstelliger Schlüssel) zu verwenden.

(2) Zur Bezeichnung sind die Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechststelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die weiteren Vorgaben für die Zuordnung der Abfälle in Nummer 2 der Einleitung des Abfallverzeichnisses sind einzuhalten.

§ 3

Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen

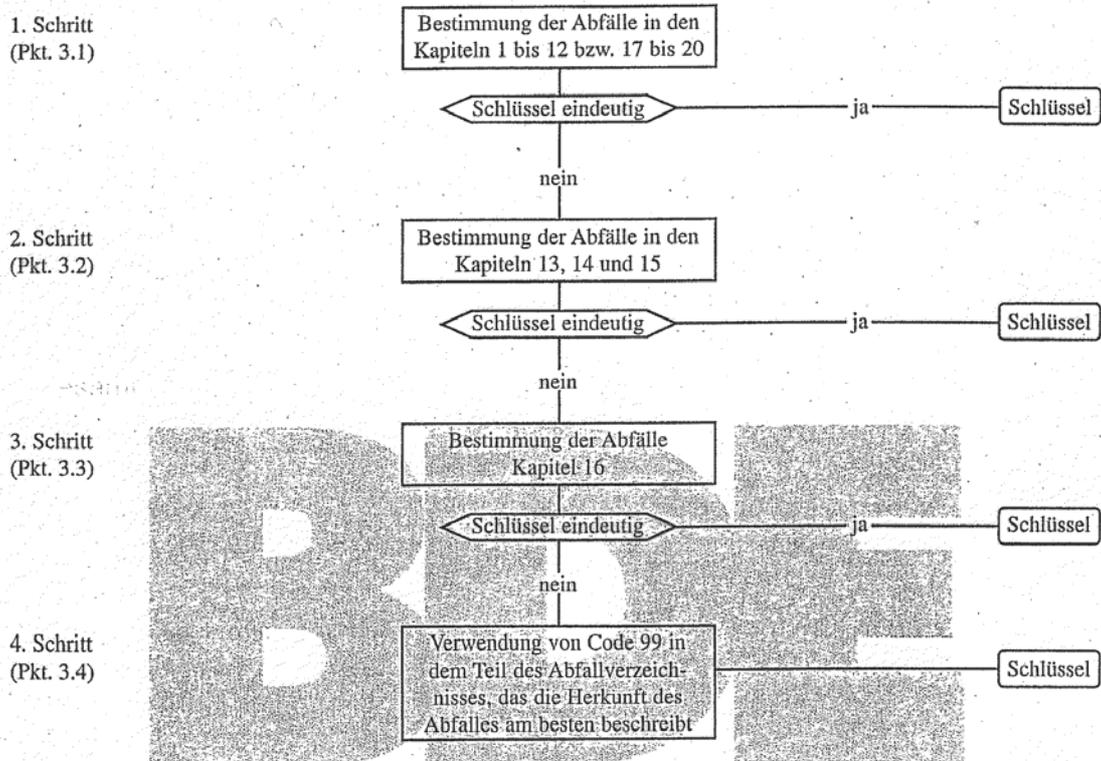
(1) Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Von als besonders überwachungsbedürftig eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20) aufgeführten Eigenschaften und hinsichtlich der dort aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

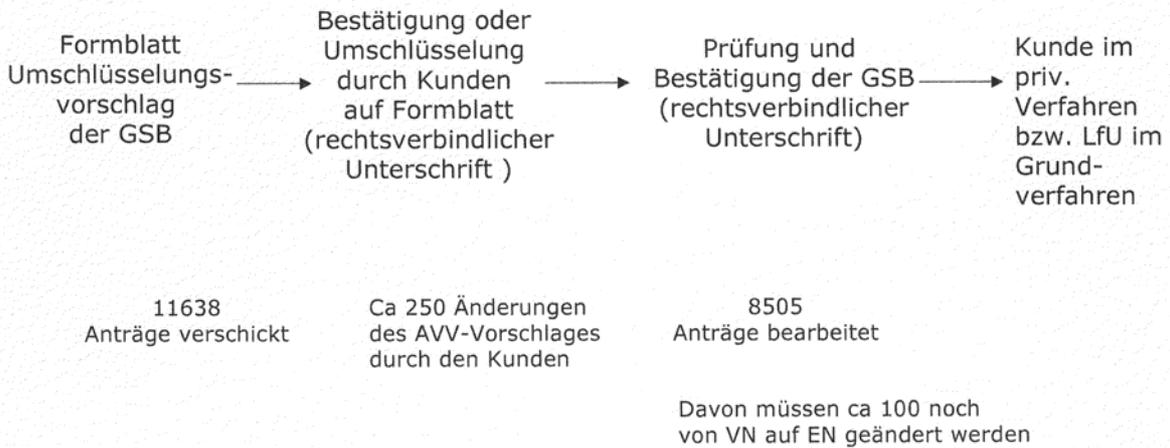
1. Flammpunkt ≤ 55 °C,
2. Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen,
3. Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen,
4. Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen,
5. Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen,
6. Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen,
7. Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen,
8. Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen,
9. Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2,

Systematik zur Bestimmung der Abfallschlüssel und Grundsatz-Fälle

Nach Punkt 3 des Anhanges (AVV, Stand 3/8/2001) hat die Bestimmung des Abfalles bzw. das Aufsuchen des Schlüssels in vier Schritten zu erfolgen:



Umschlüsselung



Entwurf

Musterverwaltungsvorschrift zur Zuordnung von Abfällen insbesondere zu den Abfallarten mit Spiegeleinträgen gemäß Abfallverzeichnisverordnung

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV¹) enthält in großem Umfang Spiegeleinträge mit paarweiser Zuordnung von Abfallarten. Eine der beiden Abfallarten ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall mit (*) gekennzeichnet und enthält in der Bezeichnung Formulierungen wie

- ..., die gefährliche Stoffe enthalten oder
- ..., die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Im Einzelfällen werden diese gefährlichen Stoffe in der Bezeichnung auch konkret benannt. Diesen besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten stehen überwachungsbedürftige Abfallarten mit Formulierungen in der Bezeichnung wie z.B.

- ... mit Ausnahme derjenigen, die unter XX XX XX fallen

gegenüber.

Die Zuordnung eines konkreten Abfalls zu einer der beiden Abfallarten hängt im Einzelfall von der Klärung folgender Tatbestände ab:

- Ein oder mehrere der im Abfall enthaltenen Stoffe oder der Stoffe, mit denen der Abfall verunreinigt ist, sind gefährliche Stoffe im Sinne der AVV.
- Der Gehalt an diesen gefährlichen Stoffen ist so hoch, dass der Abfall in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar ist oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthält oder hervorbringen kann.

Ziel der Musterverwaltungsvorschrift ist es, Abfallbesitzer und Abfallbehörden bei der Zuordnung von Abfällen zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages mit konkretisierenden Hinweisen bei der Auslegung der verbalen Formulierungen im Einzelfall zu unterstützen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die Musterverwaltungsvorschrift gilt ausschließlich für die Zuordnung von Abfällen zu den in Anlage 1 genannten Abfallarten nach AVV.

Der Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung eines Abfalls zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages ist die Definition für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG²):

Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

zu Grunde zu legen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Abfälle ebenso die Definition als gefährliche Abfälle nach der Richtlinie über gefährliche Abfälle (EG-GefAbfRL³) mit den

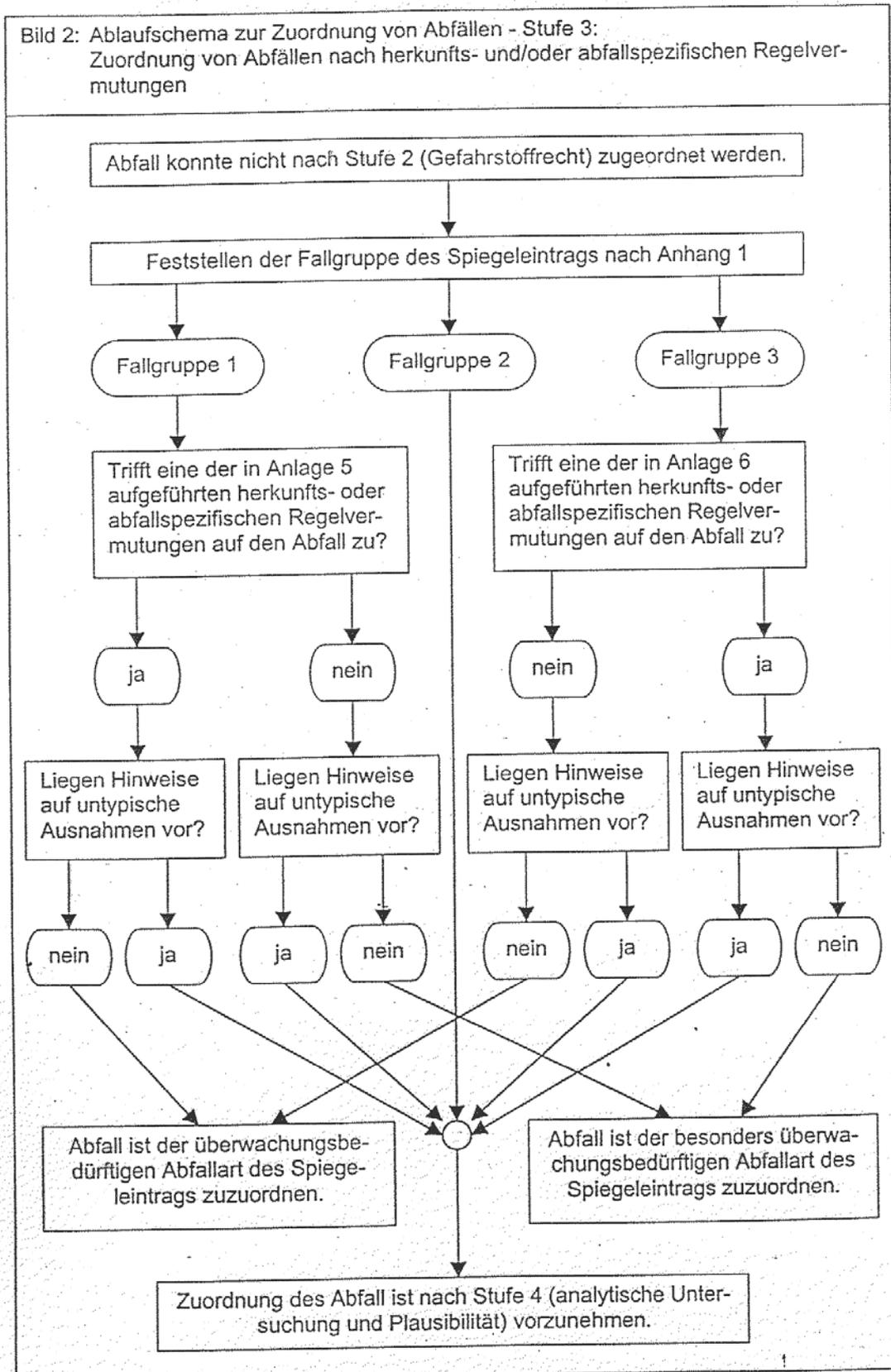
Stand: 11. September 2001

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle	
Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12.12.1991 über gefährliche Abfälle	
H 13:	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist
H 14 „ökotoxisch“:	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

Stand: 11. September 2001

Seite 2 von 6

		<ul style="list-style-type: none"> lösemittelhaltige Betriebsmittel 	MKW, BTEX, LHKW, EOX
		<ul style="list-style-type: none"> Schutzkleidung aus Rückbau und Sanierung schadstoffbelasteter Gebäude Einwegschutzanzüge aus Havarien 	ergibt sich aus der Kontamination
114	16 01 14* 16 01 15	<ul style="list-style-type: none"> Kühlflüssigkeit aus KFZ-Bereich Enteisungsmittel Luftfahrt (Tragflächen) 	
117	16 02 11* 16 02 14	<ul style="list-style-type: none"> Kühlschränke/truhen vor 1991 Importkühlschränke/truhen 	FCKW
118	16 02 12* 16 02 14	<p>hergestellt bis 1986 teilweise bis 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektro-Speicherheizgeräte elektr. Schalteinrichtungen Brandschutzklappen Brandschutzlüren und -tore Heizkessel Trocken-, Härte- und Glühöfen Rohrflansche Ventile 	Asbestfasern
136	17 01 06* 17 01 07	<p>Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsigelung von baulichen Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse 2 und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Industrieanlagen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben Kokereien, Gaswerke, Brikkettfabriken Anlagen der Textilreinigung Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung Batterieauffüllstationen Tankstellen, Waschgruben Tanklager 	<p>SM, MKW, BTEX, EOX</p> <p>Alle nebenst. Schadstoffe SM, BTEX, LHKW, EOX SM, PAK, BTEX LHKW, BTEX LHKW, BTEX</p> <p>SM, MKW, BTEX, pH, Leif., Pb, SO₄²⁻ MKW, BTEX, LHKW, EOX MKW, PAK, BTEX</p>



Änderungen in der NachwV

gemäß Kabinettsbeschuß vom 10.8.01

- Das Formblatt Deklarationsanalyse wird zwingender Bestandteil des EN
- Die Einholung einer Anzeigenummer beim privilegierten Verfahren entfällt
- Die Sammelentsorgungsschwelle wird auf 20 t/a EAK und Erzeuger erhöht
- Bei vereinfachtem Entsorgungsnachweisverfahren genügt ein Wiege- oder Lieferschein als Begleitpapier, soweit er die gleichen Angaben enthält
- Es wird die Möglichkeit zum elektronischen Begleitscheinverfahren eröffnet
- Die Verordnung tritt zum 1.4.02 (?) in Kraft. Eine weitere Novelle mit geänderten Formularen ist 2003 geplant.

Nicht autorisierte Lesefassung der (voraussichtlich im I./II. Quartal 2002 geänderten) NachwV

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung - NachwV

Vom 10. September 1996
(BGBl. I S. 1382, ber. BGBl. 1997 I. S. 2860,
zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen
Vom

Auf Grund des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

- Inhaltsübersicht -

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil: Nachweisführung über die Entsorgung

§ 2 Kreis der Nachweispflichtigen

1. Abschnitt: Entsorgungsnachweis - Grundverfahren

§ 3 Entsorgungsnachweis

§ 4 Handhabung zur Einholung der Bestätigung

§ 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises

§ 6 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung

§ 7 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung

§ 8 Sammelentsorgungsnachweis

§ 9 Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

2. Abschnitt: Anzeige über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - privilegiertes Verfahren

§ 10 Pflichten des Abfallerzeugers

§ 11 Anzeige

§ 12 Änderungsanzeige (aufgehoben)

§ 13 Freistellung des Abfallentsorgers

§ 14 Bestätigung auf Anordnung

3. Abschnitt: Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

§ 15 Begleitschein

§ 16 Ausfüllen der Begleitscheine

§ 17 Handhabung der Begleitscheine

§ 18 Übernahmeschein bei Sammelentsorgung

§ 19 Handhabung des Übernahmescheins

§ 20 Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung

§ 21 Listennachweis

4. Abschnitt: Sonderfälle

§ 22 Entsorgung durch Dritte Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

§ 23 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage

§ 24 Kleinmengen, Anzeigepflicht

Nicht autorisierte Lesefassung der (voraussichtlich im I./II. Quartal 2002 geänderten) AltöIV

Altölverordnung (AltöIV)

Vom 27. Oktober 1987
(BGBl. I S. 2335)
BGBl. III/FNA 2129-17

Auf Grund

- des § 5a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 5b Satz 4 sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 13 Abs. 5 Nr. 2 des Abfallgesetzes wird von der Bundesregierung,
- des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufbereitung von Altölen
- § 2 Zur Aufbereitung geeignete Altöle
- § 3 Grenzwerte
- § 4 Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote
- § 5 Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben
- § 6 Ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung

Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen

- § 7 Kennzeichnung der Gebinde
- § 8 Altölannahmestelle - Endverbraucher
- § 9 Ausnahmen für gewerbliche Endverbraucher, Schifffahrt

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verhältnis zur 10. BImSchV
- § 12 Zuschussgewährung nach dem Altölggesetz
- § 13 Berlin-Klausel
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Probenahme und Untersuchung von Altöl

- 1 Entnahme und Aufbewahrung der Proben
- 2 Bestimmung polychlorierter Biphenyle (PCB)
- 3 Bestimmung des Gesamthalogengehaltes

Anlage 2: Erklärung über die Entsorgung von Altölen

Nicht autorisierte Lesefassung der (voraussichtlich im I./II. Quartal 2002 geänderten) AltöV

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6)

Zuordnung von Abfallschlüsseln zu einer Sammelkategorie

Sammelkategorie 1:

13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Sammelkategorie 2:

12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle

Sammelkategorie 3:

12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis - 16 -
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

Sammelkategorie 4:

13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01	Heizöl und Diesel

Stand : 06. Februar 2002

Entwurf

**Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage
und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis *)
Vom.....**

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, § 7 Abs. 3, § 57 in Verbindung mit § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
 - des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
 - des § 10 Abs. 10 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,
- verordnet die Bundesregierung:

* Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 226, S. 3), der Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 und 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47, S. 1 und S. 32) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG sowie der Entscheidung des Rates 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 (ABl. Nr. L 203, S.18) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG.

2

Artikel 1

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwertung von Abfällen, die in den unter Bergaufsicht stehenden untertägigen Grubenbauen als Versatzmaterial eingesetzt werden. Sie gilt nicht für Anlagen zur untertägigen Endlagerung von radioaktiven Abfällen.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. Betreiber von der Bergaufsicht unterliegenden Grubenbetrieben und
3. Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Versatzmaterial:

Materialien, die unter Verwendung von Abfällen unter Nutzung ihrer bauphysikalischen Eigenschaften zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken unter Tage eingesetzt werden.

Hierunter fallen auch direkt und unvermischt eingesetzte Abfälle. Nicht hierunter fallen nach Bauproduktrecht zugelassene Baustoffe, deren Zulassung sich nicht auf die Verwendung zu bergtechnischen und bergsicherheitlichen Zwecken beschränkt.

2. Langzeitsicherheitsnachweis:

Auf den konkreten Standort bezogener Nachweis der geologischen, geochemischen, geotechnischen, hydraulischen und inneren Barrieren, die gewährleisten, dass das Versatzmaterial während der Betriebsphase und in der Nachbetriebsphase zu keiner Beeinträchtigung der Biosphäre führen kann.

3

3. Metallgehalt:

Konzentration der in Anlage 1 genannten Metalle im einzelnen unvermischten Abfall. Sind Metalle chemisch gebunden, so ist der anteilige Metallgehalt in der Verbindung ausschlaggebend.

§ 3

Vorrang der Rückgewinnung von Metallen

Abfälle, welche die in Anlage 1 aufgeführten Metallgehalte erreichen, dürfen weder zur Herstellung von Versatzmaterial noch unmittelbar als Versatzmaterial eingesetzt werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist.

§ 4

Stoffliche Anforderungen an die Abfälle

(1) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterial sowie unmittelbar als Versatzmaterial ist nur zulässig, wenn die in Anlage 2, Tabelle 1 aufgeführten Feststoffgrenzwerte im jeweiligen verwendeten unvermischten Abfall nicht überschritten werden und bei dem Einsatz des Versatzmaterials keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder von oberirdischen Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer zu besorgen ist. Hierfür darf das Versatzmaterial die in Anlage 2, Tabelle 2 aufgeführten Grenzwerte im Eluat nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Überschreitung der in Anlage 2 aufgeführten Grenzwerte zulässig, soweit

1. die jeweiligen Gehalte die Gehalte des aufnehmenden Gesteins (geogene Grundgehalte) nicht überschreiten oder
2. im Kohlegestein und im Nebengestein Abfälle ausschließlich aus Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken mit Feuerungsanlagen für den Regelbrennstoff Steinkohle oder Braunkohle eingesetzt werden, die

Anlage 1 (zu § 3)

Grenzwertkonzentration (g/kg) für Metalle im Abfall

Zink	• 100
Blei	• 100
Kupfer	• 10
Zinn	• 15
Chrom	• 150
Nickel	• 25

Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf den Feststoffgehalt des jeweiligen Abfalls.

Anlage 2 (zu § 4)

Tabelle 1

Grenzwerte für Feststoffe (nach § 4 Abs. 1 Nr. 1)

Element/Verbindung	Konzentration (mg/kg Trockenmasse)
MKW	1000
BTEX	5
LHKW	5
PAK	20
PCB	1
Arsen (As)	150
Blei (Pb)	1000
Cadmium (Cd)	10
Chrom, gesamt (Cr)	600
Kupfer (Cu)	600
Nickel (Ni)	600
Quecksilber (Hg)	10
Zink (Zn)	1500
Cyanide, gesamt (CN)	100

Tabelle 2

Grenzwerte für Eluat (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Anorganische Stoffe	Konzentration (in µg/l)
Arsen (As)	10
Blei (Pb)	25
Cadmium (Cd)	5
Chrom, gesamt (Cr)	50
Chromat (Cr VI)	8
Kupfer (Cu)	50
Nickel (Ni)	50
Quecksilber (Hg)	1
Zink (Zn)	500
Cyanid, gesamt (CN ⁻)	50
Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻)	10

Organische Stoffe	Konzentration (in µg/l)
PAK, gesamt ¹⁾ - Naphthalin	0,2 2
LHKW, gesamt ²⁾	10
PCB, gesamt ³⁾	0,05
Mineralölkohlenwasserstoffe ⁴⁾	200
BTEX ⁵⁾	20

Für Salzbelastung (SO₄²⁻, Cl⁻, F⁻) gilt eine Gesamtleitfähigkeit von 500 µS/cm.

Der pH-Wert soll im Bereich von 5,5 bis 13 liegen. Der wasserlösliche Anteil (Abdampfrückstand) soll 3 Masse% nicht überschreiten.

- 1) PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphthalin und Methylnaphthalin, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphthalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z.B. Chinoline)
- 2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d.h. Summe der halogenierten C₁- und C₂-Kohlenwasserstoffe
- 3) PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über die 6 Kongenere nach Ballschmiter
- 4) n-Alkane (C₁₀...C₃₉), Isoalkane, Cycloalkane und aromatische Kohlenwasserstoffe
- 5) BTEX-Aromaten, gesamt: Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol, Styrol, Cumol)

Stand : 06. Februar 2002

Entwurf
Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter
Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung
Vom.....

Nach Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht:

1. Anwendungsbereich
2. Voraussetzungen für die Einstufung als stoffliche Verwertung
 - 2.1. Definition der stofflichen Verwertung
 - 2.2. wirtschaftliche Betrachtungsweise
 - 2.3. Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls
 - 2.3.1. Allgemeine bauphysikalische Eignung der Abfälle
 - 2.3.1.1. Auflistung der grundsätzlich bauphysikalisch geeigneten Abfälle
 - 2.3.1.2. Vorbehalt der Zulässigkeit
 - 2.3.1.3. Nachweis der Bergbautauglichkeit
 - 2.3.2. Nutzung zu bergtechnischen und bergsicherheitlichen Zwecken
 - 2.3.2.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit
 - 2.3.2.2. Bestimmung der bergbaulichen Notwendigkeit
 - 2.3.2.3. Nachweispflicht bei fehlender bergbaulicher Notwendigkeit
 - 2.4. Nutzung wirtschaftlich vorteilhaft
 - 2.4.1. ersparte Aufwendungen
 - 2.4.1.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit
 - 2.4.1.2. ersparte Aufwendungen bei fehlender Notwendigkeit
 - 2.4.1.3. Nutzung nur als Nebenzweck
 - 2.5.1. Beseitigung des Schadstoffpotenzials kein Hauptzweck
- 2.6. Verunreinigungen
3. Inkrafttreten

...

Der Elektronische Begleitschein – ein Online-Verfahren für Erzeuger, Beförderer und Entsorger von Sonderabfällen

Dr. Bernd Matthes, LfU
Alexander Farny, BlfA

Kooperativer Umweltschutz funktioniert mit Betrieben mit einem systematischen Umweltmanagement, z.B. bei Betrieben, die sich am Öko-Audit-Programm, am Umweltpakt Bayern beteiligen und/oder sich als Entsorgungsfachbetriebe qualifizieren. Die Behörden setzen hierbei auf Eigenverantwortung und Kooperation. Ein Punkt hierbei waren erhebliche Vereinfachungen beim Übernahmescheinverfahren und sind nunmehr Bestrebungen einer elektronischen Begleitscheinführung. Gerne hat das Bayer. Landesamt für Umweltschutz die Initiative von Entsorgern und Erzeugern von Sonderabfällen hierzu aufgegriffen, auch wenn die Nachweisverordnung diese Möglichkeit bisher noch gar nicht eröffnet. Eine Öffnungsklausel in der Nachweisverordnung ist derzeit in Vorbereitung. Vielmehr ist der obligatorische Nachweis über eine durchgeführte Entsorgung, die Verbleibskontrolle, bisher über ein amtliches Formular in sechsfacher Ausfertigung zu führen. Dieses wollen wir ändern. Dazu hat uns ein Einstiegstest die fachlichen Grundlagen geliefert. Abfallerzeuger und Entsorger sollen die zur Handhabung des Begleitscheines notwendigen Daten nicht mehr auf einem Papierformular sondern auf Eingabemasken via Internet machen. Die Daten werden direkt in einen Rechner (Server) bei der BlfA als neutraler Institution gestellt und von dort geschützt verwaltet. Zugriffsrechte werden geschützt verteilt.

Hieraus ergeben sich folgende Vorteile:

- Die Kooperation von Unternehmen und Behörden sichert die hohen Umweltkontrollstandards und gleichzeitig eine wirtschaftliche Gestaltung des Verfahrens.
- Kostenintensives, fehleranfälliges und zeitaufwendiges Ausfüllen und Übermitteln der verschiedenen Ausfertigungen des Begleitscheins wird drastisch reduziert bzw. entfällt.
- Erhöhte Transparenz des gesamten Ablaufes.
- Wegfall einer isolierten Datenerfassung und redundanten Datenhaltung bei den Beteiligten. Alle relevanten Daten werden zentral auf dem Server des Projekts verwaltet. Die Beteiligten können mit Hilfe speziell gestalteter Schnittstellen auf diese Daten zugreifen.
- Die zentrale Datenhaltung erhöht die Qualität der einzelnen Informationen, damit wird die Erstellung von Bilanzen und Statistiken für einzelne Erzeuger oder Behörden stark vereinfacht.
- Der Kauf der entsprechenden Formulare durch den Abfallerzeuger entfällt.
- Verwirklichung eines bedeutenden Schrittes zur möglichen Etablierung eines Online Nachweisbuches, das den Abfallerzeuger zukünftig von der Führung des eigenen Nachweisbuches befreien könnte.

Die Beteiligten am Projekt sind:

- GSB; Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH
- VBS; Verband der Bayer. Entsorgungsunternehmen e.V.
- VBW, Vereinigung der Bayer. Wirtschaft
- BlfA; Bayer. Institut für Abfallforschung GmbH
- StMLU; Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- LfU; Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- sowie verschiedene Abfallerzeuger.

Die Kosten für den 1. Projektschritt betragen 15.000,-- DM und wurden von GSB und VBS übernommen. Diesen Projektschritt hat das BlfA im November des Jahres 2001 geschlossen.

Als großer Vorteil für alle Beteiligten wird gesehen, dass das Vorhaben privatwirtschaftlich realisiert und der Server von einer in öffentlich rechtlicher Hand stehenden GmbH betrieben werden soll.

Der Versuch hat die technische Machbarkeit des Online-Verfahrens prinzipiell gezeigt. Die oben dargestellten Vorteile sind grundsätzlich realisierbar.

Für Erzeuger kann ein Verzicht auf eine eigene Führung des Nachweisbuches bei entsprechender Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen erhebliche Vorteile mit sich bringen. Kundenspezifische Felder können dem Begleitscheinverfahren hinzugefügt werden und sind innerhalb des Online-Verfahrens für alle Beteiligten sichtbar. Die Neuanlage von Begleitscheinen erleichtert sich für wenig erfahrene Anwender, da durch die Auswahl tatsächlich vorhandener und gültiger Angaben die Abfallklassifikation komfortabel unterstützt wird. Fehlerhafte Eingaben (Tippfehler) entfallen.

Für Beförderer ist eine Möglichkeit zur Abspeicherung von Angaben zu transportrechtlichen Bestimmungen der Gefahrgutverordnung im Begleitschein vorgesehen. Dabei werden die Angaben entsorgungsnachweisspezifisch abgespeichert und können bei Anlage eines weiteren Begleitscheines abgerufen und integriert werden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit der Mitführung spezieller zusätzlicher gefahrgut-/gefahrstoffrechtlicher Begleitpapiere.

Entsorger können Daten bei Anfall sofort im System abrufen oder aktiv übermittelt bekommen. Dadurch wird eine Disposition erheblich erleichtert.

Für Behörden ergibt sich der Vorteil, dass Daten unmittelbar bei Eingabe durch einen der Beteiligten zur Verfügung stehen. Zusätzlich können statistische Auswertungen angeboten werden.

Das System wurde von den Beteiligten intensiv erfolgreich getestet. Der Abschlussbericht des BlfA kann im Internet unter www.Bayern.de/lfu/abfall (dort anklicken allgemeine Information) angesehen oder abgerufen werden.

Die Ergebnisse haben die Auftraggeber in die Lage versetzt, das BlfA um ein Angebot zu bitten, das Versuchsvorhaben in einen Praxisbetrieb zu überführen. Dieses Angebot liegt vor. Zwischenzeitlich wurde das BlfA mit der Entwicklung beauftragt. Auf der Basis von BizTalk wird im Jahr 2002 ein System zur bayernweiten Massenverarbeitung von Begleitscheinen-Online implementiert.

Hierbei wird neben der Optimierung des Datenaustausches mit der GSB auf offene Standards und Schnittstellen geachtet, um in einer späteren Phase auch weitere Entsorger und Verwerter einfach an das System anschließen zu können.

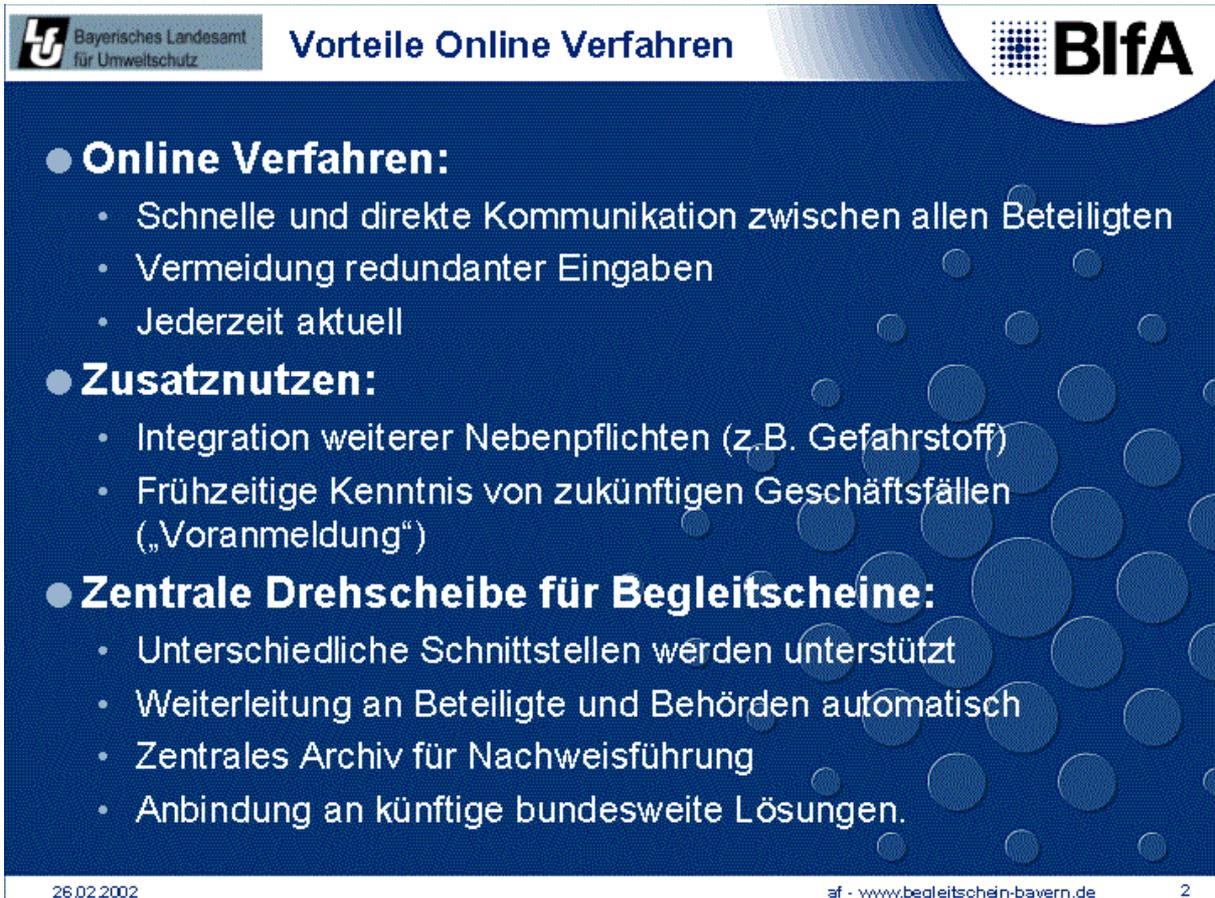
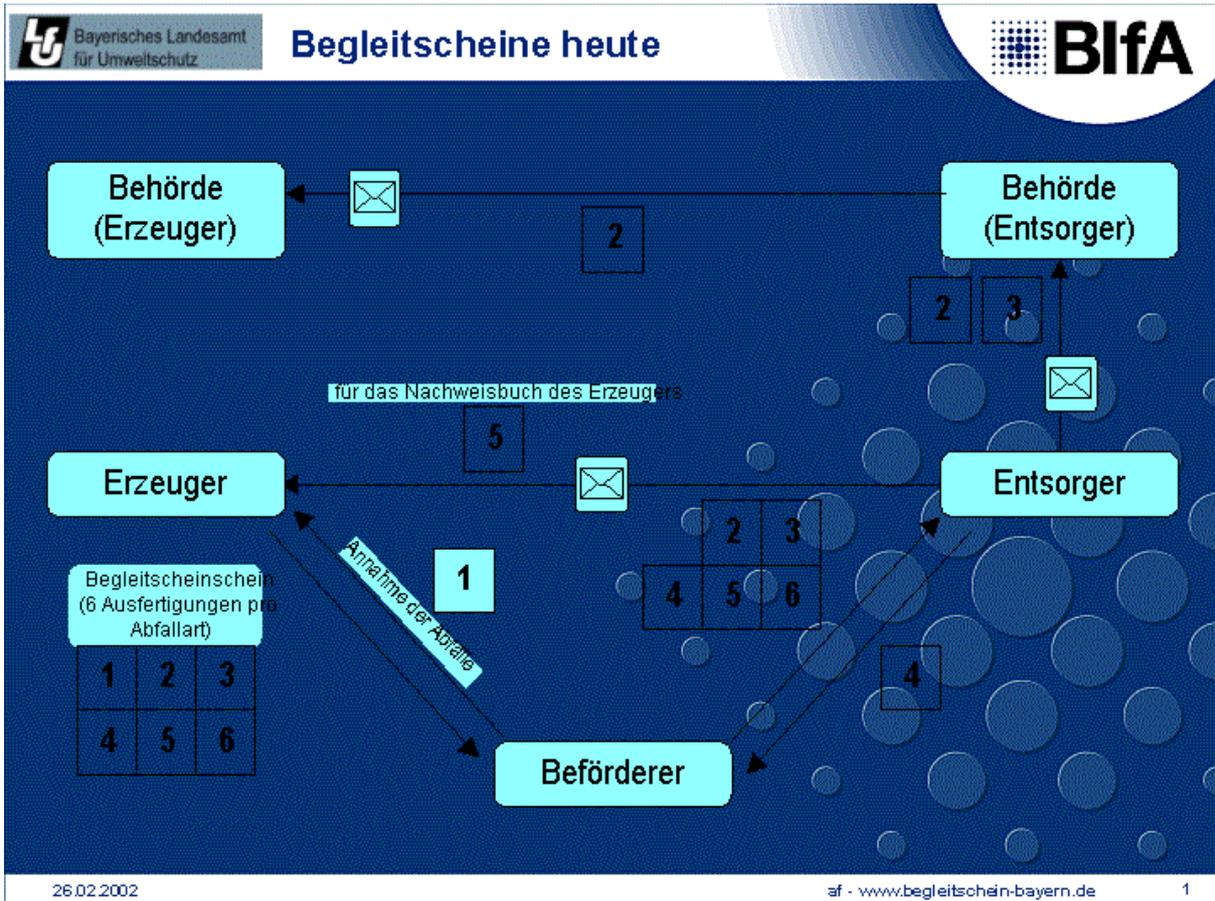
In engem Kontakt mit Herstellern von Softwaresystemen sollen geeignete Methoden zur Integration der Unterstützung des elektronischen Begleitscheinwesens in Bayern entwickelt und angeboten werden.

Der Systementwicklung schließt sich ein Testbetrieb an, der dann nach erfolgreichem Abschluss des Projektes in einen Regelbetrieb für alle bayerischen Erzeuger, Entsorger, Beförderer und Lagerer überführt werden soll.

Auch die Landratsämter und kreisfreien Städte sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, die Begleitscheine aus ihren jeweiligen Bereichen schnell einsehen und auswerten zu können.

Die Kosten der Entwicklung einschließlich Hard- und Software werden bei ca. 266.000 € liegen. Hiervon werden etwa 20 % die beteiligten Verbände, und ca. 80 % das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen übernehmen. Als federführender Auftraggeber fungiert das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern.

Abschließend danke ich allen am Projekt beteiligten Institutionen und Firmen für die gute kooperative Zusammenarbeit.





Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz

Vorversuch 2001



- **Vorversuch Begleitschein Online:**
 - Federführung LfU
 - Verband der Bayer. Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS)
 - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB)
 - Entwicklung am Bifa
- **Testbetrieb seit 07/2001:**
 - Es wurden ca. 100 Begleitscheine parallel über Internetportal
 - Beteiligte: BMW, Knittel, GSB
 - Sonderfälle und Ausnahmefälle wurden identifiziert
 - Verschiedene Optimierungen aus den Praxiserfahrungen sind in System eingeflossen.

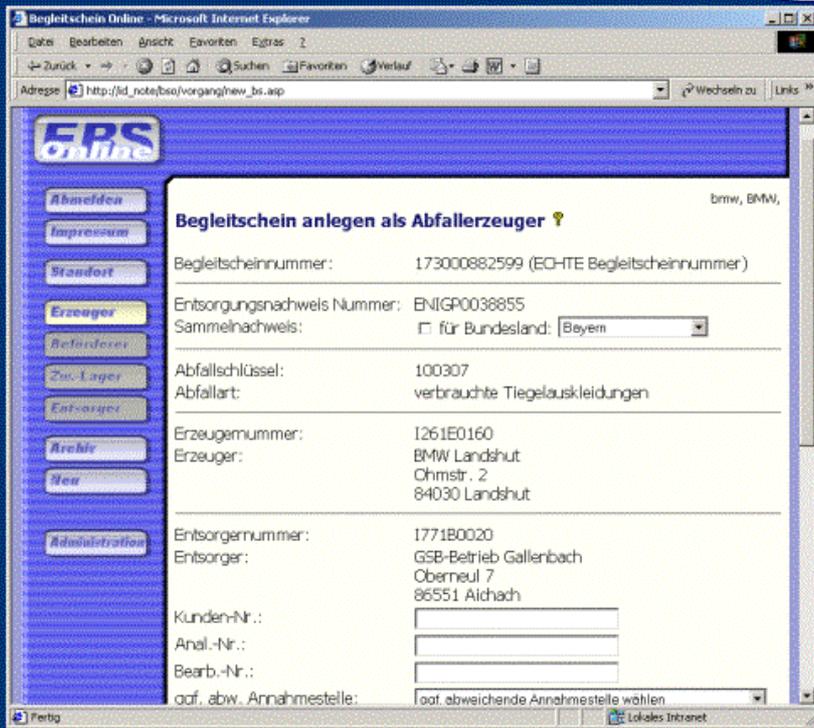
26.02.2002
af - www.begleitschein-bayern.de
3



Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz

ONLINE DEMONSTRATION



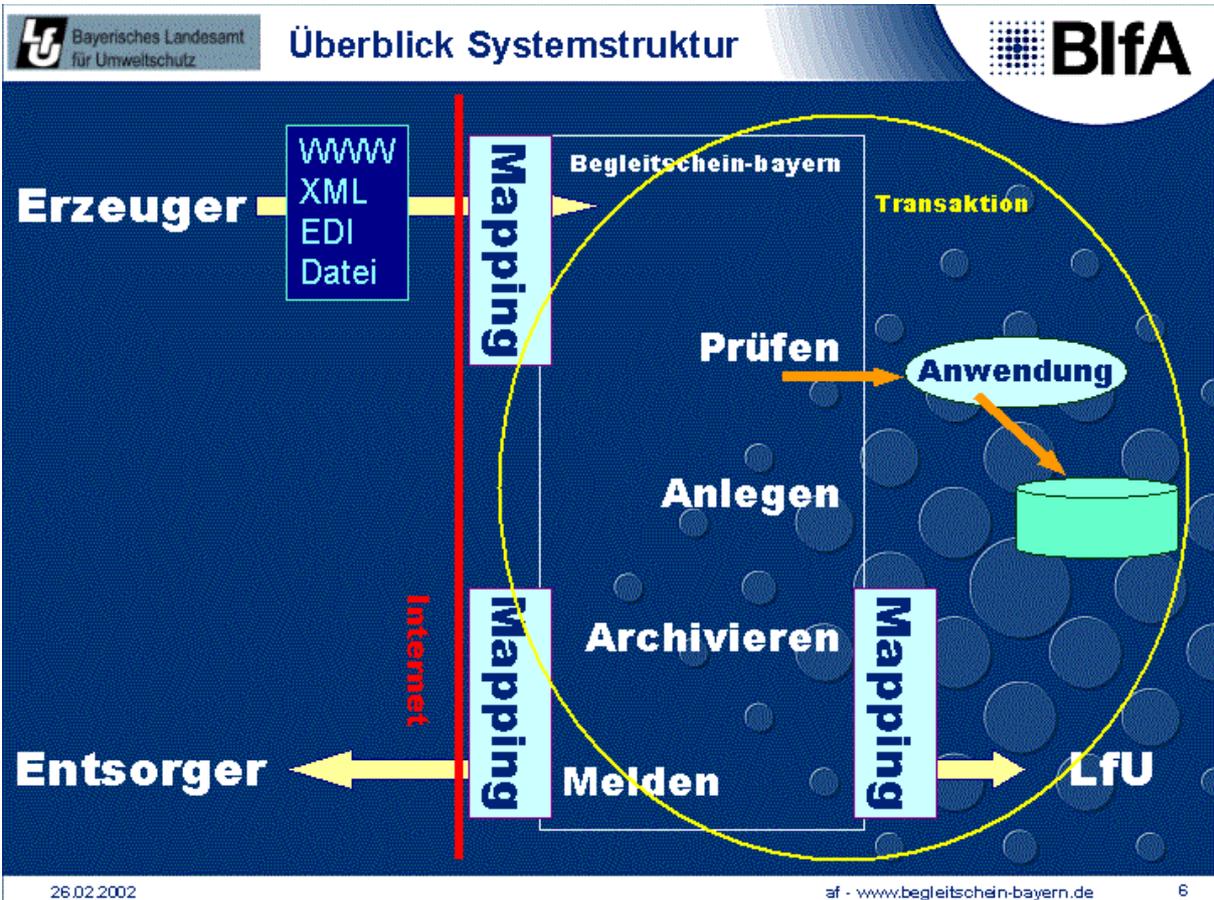


26.02.2002
af - www.begleitschein-bayern.de
4

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz **Erweiterungen 2002** **Bifa**

- **Systemzugänge:**
 - Sicherheit und Datenschutz erweitern
 - Aktive Kommunikation zwischen Systemen über unterschiedliche Dokumentformate ermöglichen
 - Möglichkeiten zur Anbindung von betrieblichen Abfallwirtschaftssystemen über Schnittstellen
- **Erweiterter Testbetrieb:**
 - Mit ausgewählten Partnern und Softwareherstellern
- **Überführung in Echtbetrieb**
 - Ab 2003

26.02.2002 af - www.begleitschein-bayern.de 5



Das DV-System ASYS und dessen Einführung in Bayern

Stefan Härtlein, Dr. Wolfgang Güntner, LfU

Die Kreisverwaltungsbehörden sind in Bayern nach § 4 Abs. 1 Satz 4 AbfZuVO für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 KrW-/AbfG zuständig. Wesentliche Aufgaben sind hierbei die Erzeugerüberwachung (einschließlich der Kontrolle des Begleitscheinverfahrens), die Überwachung von Entsorgungsanlagen (ausgenommen der Anlagen im Zuständigkeitsbereich des LfU) und die Erteilung von Transportgenehmigungen / Überwachung der Transporteure.

Bayern ist im Dezember 2001 der Verwaltungsvereinbarung zum Länderverbundsystem ASYS beigetreten. An dieses DV-System sollen die Kreisverwaltungsbehörden und das LfU in Form einer Netzwerkstruktur angeschlossen werden. Zweck des DV-Systems ASYS ist die Unterstützung des ordnungsgemäßen Vollzugs der oben genannten Aufgaben. Die gesetzlich geforderten Nachweisverfahren werden durch ASYS vollständig abgebildet. Mit Beteiligung Bayerns wird das System bundesweit einheitlich bei den Vollzugsbehörden eingesetzt. Der Schwerpunkt des Systems liegt auf der Bearbeitung und Prüfung von Begleitscheinen gegen zugehörige Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen und vorhandene Stammdaten. Es können bis zu 300 Prüfabfragen individuell eingestellt werden; das System gibt entsprechende Fehlermeldungen bei Mängeln in den Begleitscheinen aus, die für die behördliche Überwachung der Abfallerzeuger, Entsorger und Beförderer herangezogen werden können.

Ein wesentliches Element zur verbesserten behördlichen Überwachung ist der Datenaustausch zwischen den Ländern, da Entsorgungsvorgänge vielfach ländergrenzenübergreifend stattfinden. Zu diesem Zwecke ist die zentrale InformationsKoordinierende Stelle ASYS -IKA- bei der GOES mbH in Neumünster eingerichtet worden. Über die IKA laufen die Datenströme der Länder. Neben der Koordinierung der Datenströme ist die Aufgabe der IKA auch die Bereitstellung von überregional benötigten Daten, z.B. EAK-Katalog in der jeweils aktuellen Fassung, bundesweit gültige Transportgenehmigungen, Branchenkataloge, Daten zum Vollzug u.a..

Fachlicher Knotenpunkt in Bayern wird das LfU, ein zentraler Anwendungsserver wird im Rechenzentrum des StMLU eingerichtet. Vorgesehen ist die Anbindung von Kreisverwaltungsbehörden und LfU in einem Netzwerk, ohne dass jeweils lokal eine Systeminstallation erforderlich wird. Derzeit wird mit einigen Kreisverwaltungsbehörden, die an das Behördennetz Bayern angeschlossen sind, überprüft ob das System damit in ausreichender Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden kann.

Entscheidend für einen erfolgreichen Systemeinsatz ist die möglichst flächendeckende Anwendung in Bayern, wenn die Vorteile eines Datenverbundes auch für den Vollzug in Bayern zum Tragen kommen sollen. Mit dem Aufbau dieser Organisation ergeben sich wesentliche Einsparpotentiale, da die Daten, die erstmalig bei der Entsorgerbehörde erfasst werden, durch die elektronische Weitergabe nicht mehr ein zweites Mal bei der Erzeugerbehörde erfasst werden müssen und umgekehrt. Über die Länderknotenstelle IKA fließen in das System aktuell Daten zu Entsorgungsvorgängen von aus Bayern stammenden Abfällen in anderen Bundesländern ein; in der Gegenrichtung liefern die bayerischen Behörden Daten zu Entsorgungsvorgängen in Bayern, die von außerhalb stammende Abfälle betreffen. Über das LfU werden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu Entsorgungsvorgängen bei der GSB eingestellt und stehen zeitnah für den Überwachungsvollzug zur Verfügung. Eine zusätzliche wesentliche Effizienzsteigerung

ist mit der Inbetriebnahme des geplanten Begleitschein-Online-Systems in Bayern und der Einbindung weiterer Entsorger neben der GSB zu erwarten. Eine durchgängige elektronische Bearbeitung von Abfallnachweisdaten schafft Rationalisierungsspielraum für die Wirtschaft (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) und Überwachungsbehörden.

Literatur

Klaus-Dieter Koß: Rationalisierungspotentiale im abfallwirtschaftlichen Nachweisverfahren, "Müll und Abfall", Heft 3 / 01.

Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

- EDV in der Verwaltung:
Das **ASYS**-Projekt in 16 Ländern
- Die elektronische Verbindung zwischen Behörden in der
abfallwirtschaftlichen Nachweisführung



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

- **Verwaltungsvereinbarung (1998)**
- **Europaweite Ausschreibung (IV/1997)**
- **Einrichtung einer InformationsKoordinierenden
Stelle ASYS (IKA) (1998)**
- **Auftragserteilung an die Bietergemeinschaft
ITU/CONDAT (I/1998)**
- **Erstellung der Software auf Grundlage eines
Fachkonzeptes (1998 & 1999)**



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

- **Nachweisverfahren**
 - Entsorgungsnachweis im Grundverfahren
 - Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren
 - Sammelentsorgungsnachweis
 - Vereinfachter Nachweis
 - Vereinfachter Sammelnachweis
- **Begleitscheine**
- **Übernahmescheine**
- **Nachweislisten**
- **Freistellung nach § 13 NachwV**

© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

- **Stammdaten**
 - Erzeuger
 - Entsorger
 - Beförderer
 - Behörden
 - Entsorgungsgemeinschaften
 - ...
- **Kommunikation (ACS)**
 - Datenversand
 - Datenempfang
- **Kataloge**
 - EA-Katalog (EAK)
 - Gemeinden
 - Branchen nach WZ93/NACE
 - ...
- **(Alt-)Datenübernahme**
- **Administration**
 - Benutzerverwaltung/-rechte
 - Prüfungen und Regeln
 - Kommunikationsparameter

© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Abfallüberwachungssystem ASYS

Basis: NachwV, TgV, AbfKoBiV, EfbV
Einsatzzeit: ab 01.01.2000



Verwaltungsvereinbarung ASYS

- einheitliches Programmsystem in 16 Ländern auf allen Verwaltungsebenen:
⇒ dadurch vereinheitlichter Vollzug mit der gleichen Softwarebasis
- Vermeidung von Doppelarbeit (z.B. doppelte Begleitscheinerfassung) durch Datenaustausch
- vergleichbare Datenqualität in den einzelnen Ländern, da Verarbeitungsregeln gleich
- aktuellere Daten über das Sonderabfallaufkommen
- Einrichtung der InformationsKoordinierenden Stelle ASYS ⇒ **IKA**

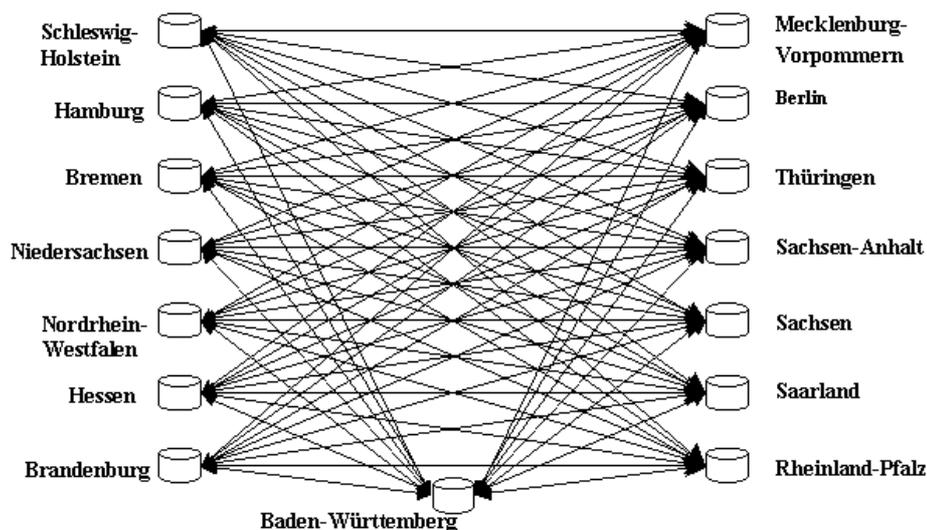
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Beispiel für vermaschte Kommunikation (ohne zentrale Stelle)



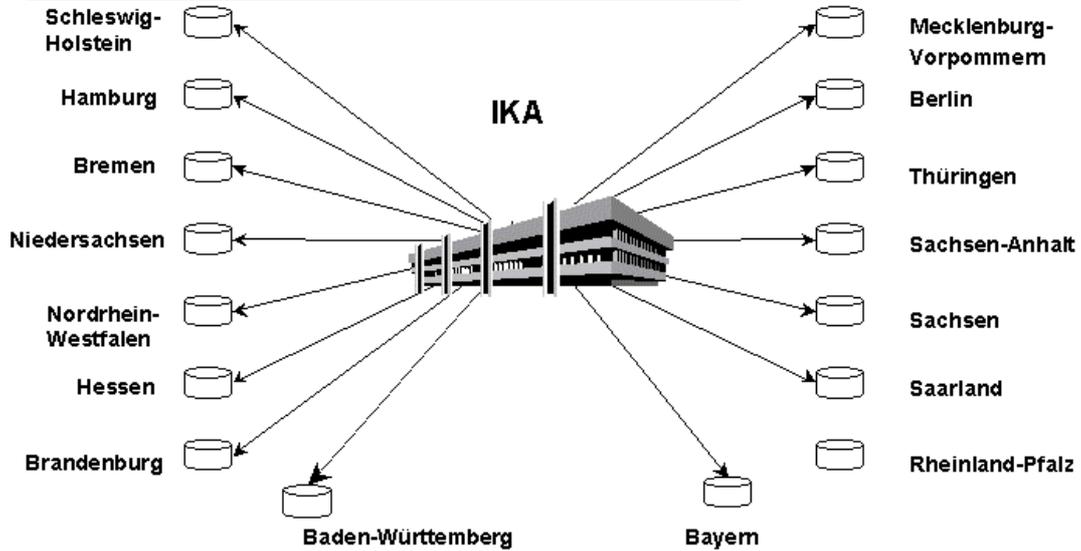
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Datendrehscheibe IKA Zentrale Kommunikation



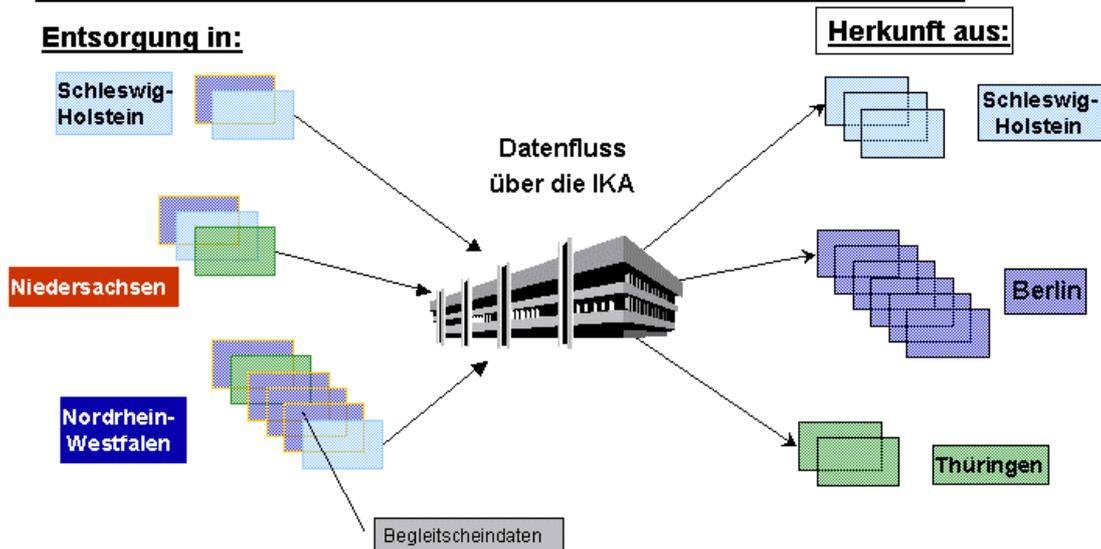
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Datenaufbereitung und -verteilung durch die IKA (Beispiel)



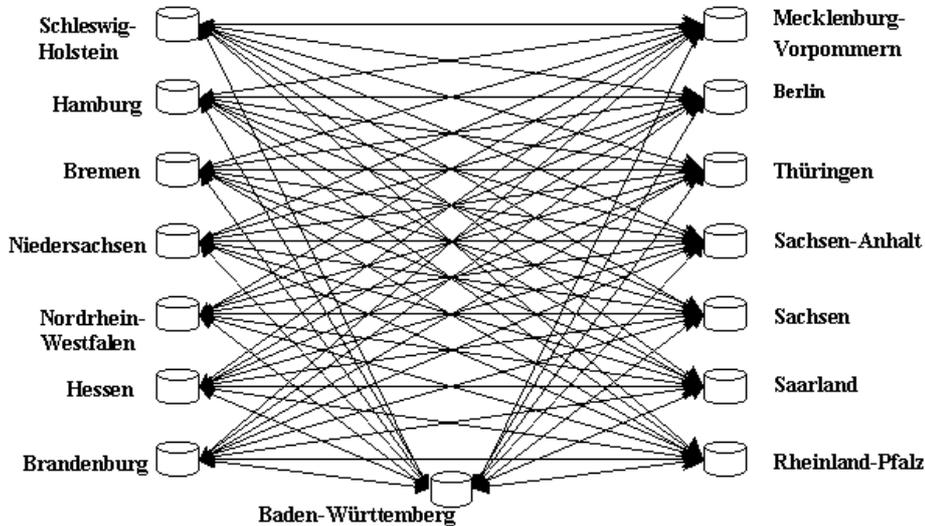
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Beispiel für vermaschte Kommunikation (ohne zentrale Stelle)



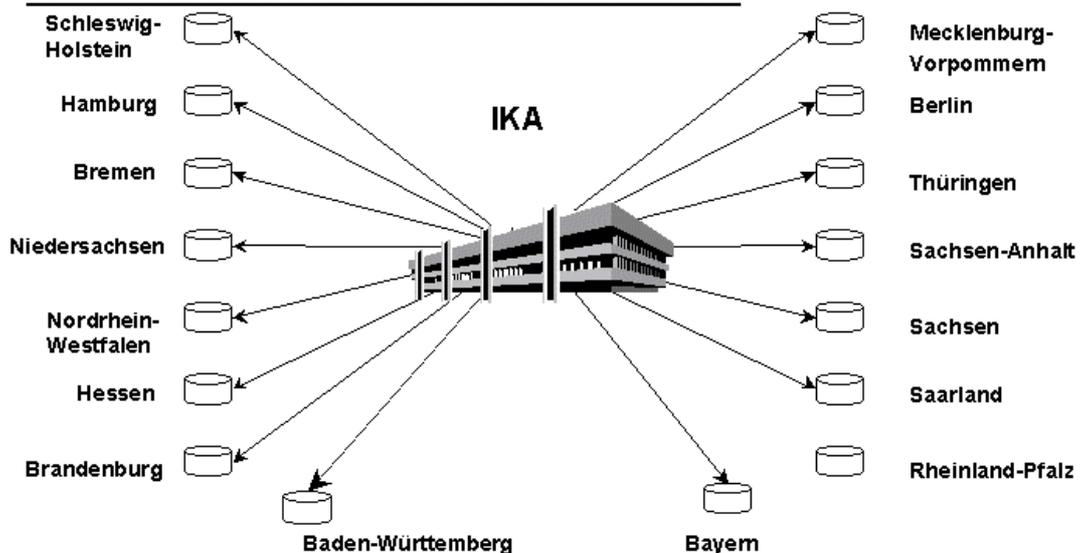
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Datendrehscheibe IKA Zentrale Kommunikation



© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



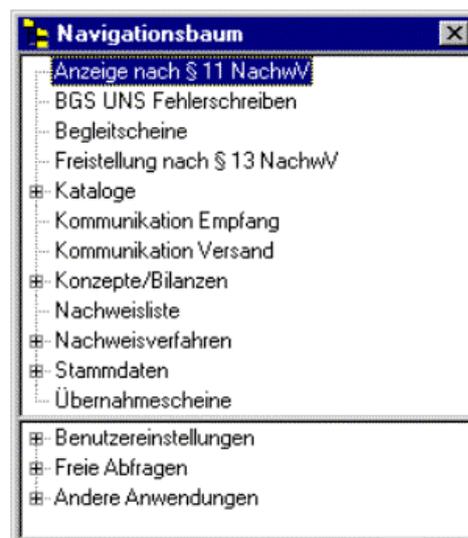
Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

- **Datenbankenabhängigkeit durch odbc**
(ORACLE, INFORMIX, INGRES, SQL-Server, ACCESS)
- **Weitgehende Parametrisierung des Gesamtsystems**
(Repository-Konzept)
- **3-Schichtmodell**
 - **Benutzeroberfläche (Visual Basic)**
 - **(„intelligente“) Mittelschicht (Java-Applikation)**
 - **Datenbank**
- **Ablauffähigkeit auf Windows-PC (Win 95/98, Win NT)**
- **Client-Server-Architektur**

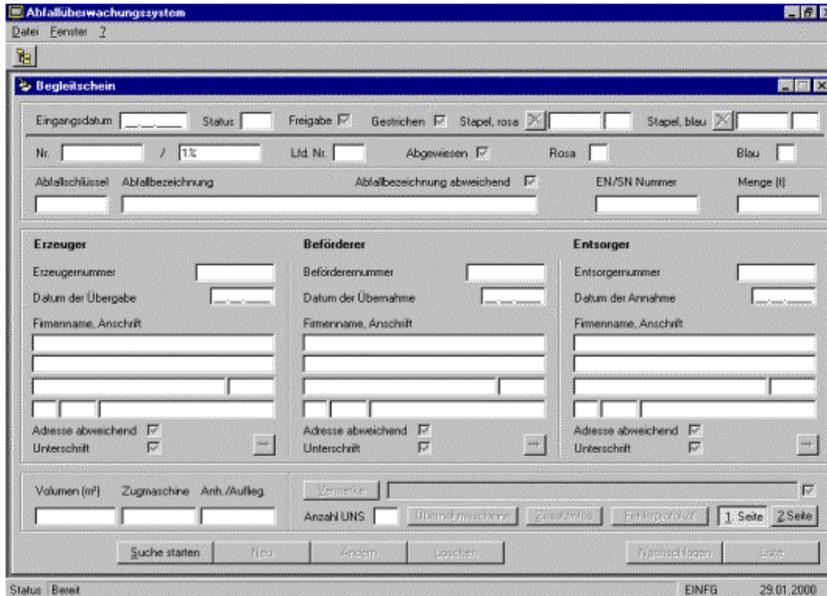


Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Der Navigationsbaum dient zum Aufruf der einzelnen Module:



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft



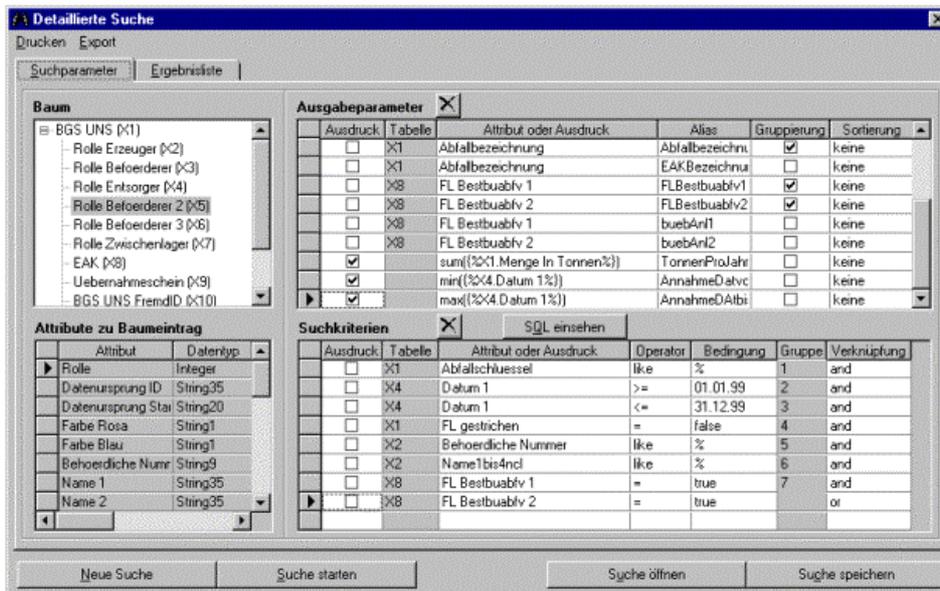
Begleitscheinbearbeitung

© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft



© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Detaillierte Suche

Drucken Export

Suchparameter Ergebnisliste

Ergebnisliste

Treffer: 48

ERZEUGERNUMMER	EAK	EAKBEZEICHNUNG	TONNEN	ANNAHMEDATVON	ANNAHMEDATBIS
A02000092	190103	Flugasche	71,24	03.08.1999	11.08.1999
A02000115	070503	organische halogenierte Lösemittel, Waschlösung	15,28	16.09.1999	16.09.1999
A02001544	200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharz	3,66	03.09.1999	03.09.1999
A03000092	170599D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bo	78,960000	21.04.1999	21.04.1999
A03000122	170599D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bo	7,0	11.06.1999	11.06.1999
A03000700	170599D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bo	26,56	01.03.1999	01.03.1999
A55000042	160502	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien	20,44	10.09.1999	10.09.1999
A55000327	190104	Kesselstaub	42,7	02.06.1999	07.06.1999
A57000185	200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltig	3,0	11.06.1999	11.06.1999
A60100030	150299D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher unc	0,756	03.09.1999	03.09.1999
A62000084	110108	Phosphaterschlämme	2,34	20.04.1999	20.04.1999
A62000090	190104	Kesselstaub	23,26	02.06.1999	02.06.1999
AS0000000	080406	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine hal	0,466	06.09.1999	06.09.1999
AS0000000	130202	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schr	0,922	06.09.1999	06.09.1999
AS0000000	130501	Feststoffe aus Öl/Wasserabscheidern	11,0	30.06.1999	30.06.1999
AS0000000	130502	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern	3,0	30.06.1999	30.06.1999
AS0000000	140103	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,389	01.09.1999	01.09.1999
AS0000000	150199D1	Verpackung mit schädlichen Verunreinigungen	0,053	06.09.1999	06.09.1999
AS0000000	150299D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher unc	9,753	15.03.1999	06.09.1999

Neue Suche Suche starten Suche öffnen Suche speichern

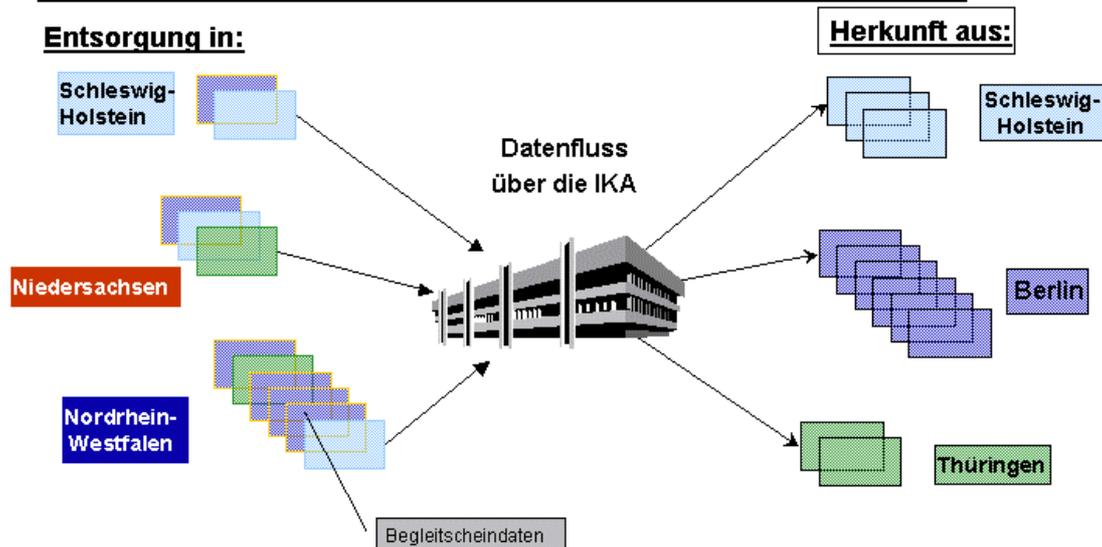
© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Einsatz der EDV in der Abfallwirtschaft

Datenaufbereitung und -verteilung durch die IKA (Beispiel)



© LIU / Abt3 / Referat K2 / Stefan Härtlein / 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz



Referenten

Bayer. Landesamt für Umweltschutz
Außenstelle Nordbayern
Schloß Steinenhausen
95326 Kulmbach

Dr. Wolfgang Güntner
Tel.: (09221) 604 – 58 20
Fax: (09221) 604 – 59 00
E-mail: wolfgang.guentner@lfu.bayern.de

Dr. Bernd Matthes
Tel.: (09221) 604 – 58 00
Fax: (09221) 604 – 59 00
E-mail: bernd.matthes@lfu.bayern.de

Stefan Härtlein
Tel.: (09221) 604 – 58 23
Fax: (09221) 604 – 59 00
E-mail: stefan.haertlein@lfu.bayern.de

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle München
Postfach 43 02 62
08732 München

Klaus Trampler
Tel.: (089) 126 03 – 101
Fax: (089) 126 03 – 110

GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern mbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Dr. Friedrich Schoder
Tel.: (08453) 91 – 0
Fax: (08453) 91 – 166
E-mail: kontakt@gsb-mbh.de

Bayerisches Institut für angewandte Um-
weltforschung und -technik GmbH (BifA)
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg

Alexander Farny
Tel.: (0821) 70 00 – 128
Fax: (0821) 70 00 – 100
E-mail: afarny@bifa.de